

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Nummer 28

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)



# BADISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Regierungsblatt der Landesregierung Baden

3. Jahrgang

Freiburg i. Br., 14. August 1948

Nummer 28

## Inhalt

### Landesgesetze, Landesverordnungen, Bekanntmachungen, Anordnungen, Personalveränderungen

	Seite	Beilage I	Seite
Landesgesetz vom 7. Juli 1948 über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Landtages	93	(Siehe Notizen auf Seite 96 und im Badischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24 vom 30. Juni 1948 auf Seite 76)	
Bekanntmachung vom 5. August über die Bestellung des Vertreters des Staatspräsidenten . . . . .	94	I. Bekanntmachung vom 27. Juli 1948 über endgültige Entscheidungen im Verfahren der politischen Säuberung . . . . .	329
Landesverordnung vom 17. Juli 1948 über die Einführung der Textilpunktkarte . . . . .	94	II. Druckfehler-Berichtigung . . . . .	329
Bekanntmachung vom 17. Juli 1948 zur Landesverordnung über die Einführung der Textilpunktkarte vom 17. Juli 1948 . . . . .	96	III. Endgültige Entscheidungen im Verfahren der politischen Säuberung (73. Fortsetzung)	
Anordnung vom 31. Juli 1948 über die Auflockerung der Bewirtschaftung von gewerblichen Erzeugnissen . . . . .	96	A. Urteile im Spruchkammerverfahren . . . . .	329
Personalveränderungen . . . . .	98	B. Mitläufer-Begünstigte der Verordnung 133 . . . . .	336
Inhaltsverzeichnis des Amtsblatts des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 186 bis 188 . . . . .	98	C. Jugendamnestie . . . . .	338
Notiz . . . . .	99	D. Entscheidungen im Verwaltungsverfahren	
		a) mit Sühnemaßnahmen . . . . .	340
		b) ohne Sühnemaßnahmen . . . . .	341
		E. Berichtigungen . . . . .	344

### Landesgesetz

#### über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Landtags vom 7. Juli 1948

Das Badische Volk hat durch den Landtag am 7. Juli 1948 folgendes Gesetz beschlossen:

#### § 1

1. Die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Landtags (Art. 64 Abs. 2 der Bad. Verfassung) beträgt monatlich 200 DM. Sie ermäßigt sich für die in Freiburg wohnenden Abgeordneten auf monatlich 150 DM.
2. Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt für die Zeit vom Tage vor dem ersten Zusammentritt des Landtags bis zum Ende des Monats, in dem der Landtag aufgelöst wird oder seine Wahldauer abläuft.
3. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder erhalten die Aufwandsentschädigung bis zum Tage ihres Ausscheidens, nachrückende Abgeordnete erhalten sie vom Tage ihres Eintritts in den Landtag.

#### § 2

1. Für jede Vollsitzung oder jede Ausschußsitzung erhalten die teilnehmenden Mitglieder für jeden Tag einen Zuschlag von 20.— DM, der sich für die

am Tagungsort wohnenden Mitglieder auf 15.— DM ermäßigt.

2. Der Zuschlag für die Ausschußsitzungen steht nur so vielen Abgeordneten zu, als der Ausschuß Mitglieder zählt.
3. Wenn ein Abgeordneter im Auftrag des Landtags oder auf Ersuchen des Präsidenten außerhalb der in Abs. 1 genannten Sitzungen tätig ist, stehen ihm die in Abs. 1 aufgeführten Zuschläge zu.
4. Der Zuschlag wird nur einmal gewährt, auch wenn ein Abgeordneter an einem Tag an mehreren Sitzungen teilnimmt oder mehrere Aufträge gemäß Abs. 3 erledigt.

#### § 3

1. Für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter einer Vollsitzung fern geblieben ist, kommen von der in § 1 genannten Aufwandsentschädigung 6 v. H. in Wegfall.
2. Der Abzug findet nicht statt:
  - a) bei Krankheit und bei Versäumnis infolge von Verkehrsstörungen,
  - b) bei Teilnahme an einer Ausschußsitzung am gleichen Tage,
  - c) bei Abwesenheit auf besondere Anordnung des Landtages.
3. Der Abzug gemäß § 3 Abs. 1 und der Wegfall der in § 2 Abs. 1 genannten Zuschläge tritt auch ein

Badische Landesbibliothek

bei Abwesenheit während einer namentlichen Abstimmung und wenn ein Abgeordneter nach Maßgabe der Geschäftsordnung von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen wird.

## § 4

Auf Antrag kann eine Entschädigung für Benutzung von Kraftfahrzeugen gewährt werden, sofern die Fahrt unumgänglich notwendig war. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den für Beamte geltenden Bestimmungen.

## § 5

Ein etwaiger Lohnausfall infolge der Teilnahme an Landtagsarbeiten kann auf schriftliche Anforderung und Bestätigung durch das Mitglied ersetzt werden.

## § 6

Der Präsident des Landtags erhält während seiner Amtsdauer neben den ihm als Abgeordneter nach §§ 1 und 2 zustehenden Bezügen ein Aufwandsgeld von monatlich 250 DM.

## § 7

Im Falle des Todes eines Abgeordneten können die ihm zustehenden vor seinem Tode fällig gewordenen Bezüge an seine Hinterbliebenen gezahlt werden. An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt der Präsident.

## § 8

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit im Namen des Badischen Volkes verkündet.

Freiburg i. Br., den 4. August 1948.

Die Landesregierung  
Wohleb

## Bekanntmachung

über die Bestellung des Vertreters des Staatspräsidenten  
vom 5. August 1948

Gemäß Artikel 81 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden vom 19. Mai 1947 wird der Minister des Badischen Ministeriums der Justiz,

Herr Dr. Hermann Fecht,

zum Vertreter des Staatspräsidenten für den Fall der Verhinderung bestellt.

Freiburg i. Br., den 5. August 1948.

Der Staatspräsident  
Wohleb

## Landesverordnung

über die Einführung der Textilpunktkarte  
vom 17. Juli 1948

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 686) wird in Verbindung mit der Verordnung

über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse vom 14. November 1939 in der Fassung der Verordnung vom 25. November 1941 (RGBl. I S. 731) verordnet:

## § 1

Mit Wirkung vom 15. August 1948 an wird für den Bereich des Landes Baden zum Bezug von Textilwaren durch Normalverbraucher die Textilpunktkarte eingeführt.

## § 2

Als Normalverbraucher im Sinne dieser Landesverordnung gelten alle in einer badischen Gemeinde ansässigen natürlichen Personen ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes.

## § 3

Zur Ausgabe gelangen:

- a) eine allgemeine Textilpunktkarte;
- b) eine Zusatz-Textilpunktkarte;
- c) eine Säuglings-Textilpunktkarte.

## § 4

- (1) Die allgemeine Textilpunktkarte erhält jeder über ein Jahr alte Normalverbraucher ohne Antrag und ohne Prüfung der Bedarfsfrage.
- (2) Zusatz-Textilpunktkarten werden auf Antrag gewährt an: heimkehrende Kriegsgefangene, Total- und Schwerfliegergeschädigte, Flüchtlinge, anerkannte Opfer des Faschismus, werdende Mütter sowie Personen, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Landesverordnung verheiratet und einen selbständigen Haushalt gegründet haben, und Personen, die durch Brandereignisse und dergl. in einen besonderen Notstand geraten.
- (3) Die Säuglings-Textilpunktkarte wird auf Antrag für Säuglinge bis zum vollendeten 1. Lebensjahr ausgegeben.

## § 5

Die Textilpunktkarten sind im ganzen Lande Baden gültig.

## § 6

- (1) Die allgemeine Textilpunktkarte besteht aus einem Stammabschnitt und 100 mit laufenden arabischen Zahlen versehenen Punktabschnitten; ferner enthält diese Karte je einige mit römischen Zahlen und Buchstaben bezeichnete Sonderabschnitte.
- (2) Die Karte berechtigt zum Bezug von Leib-, Haus-, Tisch- und Bettwäsche, sowie Näh- und Stopfmittel und Zutaten für Oberbekleidungsstücke; ferner zum Bezug von Oberbekleidungsstücken und Meterware zur Herstellung von Oberbekleidungsstücken nach Maßgabe der in § 9 enthaltenen Sonderbestimmungen.
- (3) Arbeits- und Berufs- Oberbekleidungsstücke und Meterware für solche können bis auf weiteres nur mit Bezugscheinen, aber ohne Punktanrechnung bezogen werden; auf § 9 wird hingewiesen.
- (4) Auf Sonderabschnitte können u. a. Damenstrümpfe und Herrensocken sowie Näh- und Stopfmittel bezogen werden. Die Abgabe solcher Waren hat gegen Hergabe des hierfür jeweils bestimmten Sonderabschnittes und der nach der Punktbewertungsliste hierfür zu berechnenden Punkte zu erfolgen.

- (5) Näh- und Stopfmittel werden ohne Anrechnung von Textilpunkten abgegeben.

## § 7

- (1) Die Zusatz-Textilpunktkarte besteht aus einem Stammabschnitt und 25 mit laufenden arabischen Zahlen versehenen Punktabschnitten. Zusätzlich können gewährt werden:
1. für heimkehrende Kriegsgefangene bis zu 100 Textilpunkte;
  2. für die übrigen in § 4 noch genannten Personengruppen bis zu 50 Textilpunkte.
- (2) Dem Antrag um Zuteilung von Zusatz-Textilpunktkarten hat der Antragsteller einen öffentlich beglaubigten Nachweis anzuschließen, daß er zu einem dieser Personengruppen gehört.
- (3) Werdenden Müttern sind zur Beschaffung von Umstandsbekleidungsstücken vom Beginn des 6. Monats ihrer Schwangerschaft an auf Antrag Zusatz-Textilpunktkarten zu gewähren. Dem Antrag ist ein Attest eines Arztes oder einer Hebamme beizufügen.

## § 8

- (1) Eine Säuglings-Textilpunktkarte ist jeder werdenden Mutter vom Beginn des 6. Monats der Schwangerschaft an auf Antrag zu gewähren. Den Anträgen sind die Haushalts-Stammkarte und das Attest eines Arztes oder einer Hebamme beizufügen.
- (2) Die Säuglings-Textilpunktkarte besteht aus einem Stammabschnitt und 60 mit laufenden arabischen Nummern versehenen Punktabschnitten sowie einigen mit römischen Zahlen bezeichneten Sonderabschnitten; außerdem enthält die Säuglings-Textilpunktkarte genaue Angaben über die Art der Textilwaren, die als Säuglingsartikel bezogen werden können.
- (3) Gewährt werden:
1. zur Ausstattung für das 1. Kind 60 Textilpunkte
  2. zur Ausstattung für das 2. Kind 50 Textilpunkte
  3. zur Ausstattung für das 3. Kind und jedes weitere Kind 40 Textilpunkte

Bei Ausstellung einer Säuglings-Textilpunktkarte für ein 2., 3. oder weiteres Kind ist vor der Ausgabe der Karte durch die Kartenausgabestelle die entsprechende Anzahl von Textilpunkten abzutrennen und ungültig zu machen.

## § 9

- (1) Durch öffentlichen Aufruf des Ministeriums der Wirtschaft und Arbeit wird von Zeit zu Zeit eine gewisse Anzahl von Punkten freigegeben. Ebenso wird die Belieferung der Sonderabschnitte aufgerufen.
- (2) Die Punkte der Säuglings-Textilpunktkarte und der Zusatz-Textilpunktkarte für werdende Mütter werden mit der Ausstellung der Karte in vollem Umfang einlösbar.
- (3) Das Ministerium der Wirtschaft und Arbeit kann übergangsweise den Bezug von Oberbekleidungsstücken und von Meterware von einem Bezugsscheinverfahren in Verbindung mit der Inanspruchnahme einer bestimmten Punktwertzahl abhängig machen.

## § 10

- (1) Alle Textilwaren werden gemäß der vom Ministerium der Wirtschaft und Arbeit bekanntgege-

benen Punktliste für die Warenbeschaffung auf dem Textilsektor nach Punkten bewertet.

- (2) Fehlerhafte, angeschmutzte und verschossene Textilwaren (II. Wahl) sind von dem Textileinzelhandel gegen den halben in der Punktbewertungsliste genannten Punktwert an den Verbraucher abzugeben.

## § 11

Die Ausgabe der Textilpunktkarten erfolgt in den Landkreisen durch die Kartenstelle der Wohnsitzgemeinde des Bezugsberechtigten; in den Städten Baden-Baden, Freiburg und Konstanz durch das zuständige Wirtschaftsamt.

## § 12

- (1) Die Textilpunktkarten sind nur gültig, wenn im Stammabschnitt Vor- und Zuname sowie genaue Anschrift des Bezugsberechtigten eingetragen sind und der Stammabschnitt mit dem Stempel der zuständigen Kartenausgabestelle versehen ist.
- (2) Die Textilpunktkarte ist bei Ableben oder Wegzug aus Baden an die Kartenausgabestelle zurückzugeben.

## § 13

Die Textilpunktkarten sind innerhalb der Familie übertragbar.

## § 14

- (1) Die Textileinzelhändler haben die eingelösten Nummern oder Buchstabenabschnitte getrennt nach Nummern und Buchstaben aufzukleben und diese dem zuständigen Wirtschaftsamt zur Abrechnung gegen Empfangsbescheinigung vorzulegen. Die Abrechnung hat zwischen dem 20. und 25. jeden Monats zu erfolgen; dies gilt sinngemäß auch für eingelöste Bezugscheine.
- (2) Lose Punkte und Abschnitte dürfen nicht angenommen werden.

## § 15

Den Textil-Industrien und Textil-Großhandelsbetrieben ist die Abgabe von Textilwaren gegen Nummern- oder Buchstabenabschnitte der Textilpunktkarte verboten.

## § 16

- (1) Innerhalb der französisch besetzten Zone kann jeder Textil-Einzelhändler im Rahmen des Landeskontingentes und im Wege des Punktscheckverfahrens unbeschränkt Textilwaren bei der Textil-Industrie und dem Textil-Großhandel einkaufen.
- (2) Die Vorlage von Lieferbereitschaftserklärungen durch den Textil-Einzelhandel an das Wirtschaftsamt ist nicht nötig. Der Punktscheck muß der Punktverrechnungsstelle zur Bestätigung und Registrierung vorgelegt werden.

## § 17

Dieser Landesverordnung entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

## § 18

Zuwiderhandlungen gegen diese Landesverordnung werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften schwerere Strafen angedroht sind, nach der Ver-

brauchsregelungsstrafverordnung vom 6. April 1940 in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I S. 734) bestraft.

§ 19

Diese Landesverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 17. Juli 1948.

Badisches Ministerium der Wirtschaft und Arbeit  
Dr. Lais

**Bekanntmachung**

**zur Landesverordnung über die Einführung der Textilpunktkarte vom 17. Juli 1948**

1. Mit Rücksicht darauf, daß der allgemeine Bedarf in Oberbekleidungsstücken und in Meterware für Oberbekleidungsstücke zur Zeit noch nicht voll gedeckt werden kann, können diese Textilwaren vorerst für die Dauer von drei Monaten nur im Wege des Bezugscheinverfahrens zugeteilt werden. Bezugsscheine werden auf Antrag und nach Bejahung der Bedürfnisfrage ausgestellt, wobei aber in jedem Fall ein Drittel des Warenpunktwertes durch Punkte der Textilpunktkarten gedeckt werden muß. Unter diese Bezugscheinpflicht fallen folgende Oberbekleidungsstücke:

a) für den allgemeinen Bedarf:

1. für Kleinstkinder vom vollendeten 1. bis vollendeten 3. Lebensjahr:  
Wintermäntel,
2. für Knaben vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr:  
Straßenanzüge, zweiteilig und gewebt, Wintermäntel, Mäntel und Umhänge und Trainingsanzüge,
3. für Mädchen vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr:  
Kostüme, Wintermäntel, Mäntel und Umhänge und Trainingsanzüge,
4. für männliche Personen vom vollendeten 15. Lebensjahr an:  
Anzüge, zwei- und dreiteilig, Sakkos, Hosen, Winterjoppen, Stutzer, Mäntel, Umhänge und Skianzüge,
5. für Frauen vom vollendeten 15. Lebensjahr an:  
Winterkleider, Kostüme, Jacken, Mäntel, Umhänge und Skianzüge;

b) für den Berufsbedarf:

1. für Männer und Burschen:  
aus Spinnstoffen gefertigte Berufsanzüge, ein- und zweiteilig, Berufsjacken, Berufshosen, Arbeitsjoppen, Arbeits- und Berufsmäntel und Kittel,
  2. für Frauen und Mädchen:  
aus Spinnstoffen gefertigte Berufsanzüge, ein- und zweiteilig, Berufsjacken, Berufshosen,
- c) Meterware für die unter Buchstabe a) und b) genannten Oberbekleidungsstücke von mehr als 80 cm Breite und 150 cm Länge.

2. Folgende Textilwaren werden aus der Bewirtschaftung herausgenommen und können daher frei, d. h. ohne Punktanrechnung durch den Textileinzelhandel an die Verbraucherschaft abgegeben werden:

- |                                  |                        |
|----------------------------------|------------------------|
| Kopfbedeckung jeder Art, Kragen, |                        |
| Leibwärmehinden,                 | Kniewärmer,            |
| Lungewärmer,                     | Pulswärmer,            |
| Kopfschützer,                    | Schals jeder Art,      |
| Hemdeneinsätze,                  | Krawatten, Querbinder, |
| Schirme,                         | Schleifen,             |
| Badehosen,                       | Turnhosen,             |
| Büstenhalter,                    | Strumpfhaltgürtel bis  |
| Damenbinden,                     | 12 cm Höhe,            |
| Söckchen,                        | Handschuhe und Fäust-  |
| Blusenschoner,                   | linge,                 |
| Wadenstutzen,                    | Leibchen,              |
| Mützen und Lätzchen;             | Gamaschen;             |

ferner Mäntel und Umhänge aus Gummi und Igelith ohne Spinnstoffeinlage und sämtliche Artikel aus Papiergeweben.

3. Die auf Grund der Landesverordnung über die Einführung von Textilpunktkarten für Säuglinge und Textilpunktmarken vom 12. Dezember 1947 — GVBl. 1948 S. 3 — ausgegebenen und noch nicht belieferten Textilpunktmarken bleiben bis auf weiteres gültig.

Freiburg i. Br., den 17. Juli 1948.

Badisches Ministerium der Wirtschaft und Arbeit  
Dr. Lais

**Anordnung**

**über die Auflockerung der Bewirtschaftung von gewerblichen Erzeugnissen**

vom 31. Juli 1948

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 686) ergeht folgende Anordnung:

§ 1

Unter gewerblichen Erzeugnissen im Sinne dieser Anordnung sind zu verstehen: Rohstoffe, Roherzeugnisse, Halbherzeugnisse, Halbfertigfabrikate und Fertigfabrikate jeder Art und Herkunft mit Ausnahme der Nahrungsmittel, Tabak und Tabakerzeugnisse, Strom und Gas.

§ 2

Die in der Anlage A\* aufgeführten gewerblichen Erzeugnisse sind in der Produktions-, Handels- und Verbraucherstufe bewirtschaftet.

§ 3

Die in der Anlage B\* aufgeführten gewerblichen Erzeugnisse sind in der Produktionsstufe bewirtschaftet; Erzeugnisse dieser Art, die von der Militärregierung für den deutschen Bedarf freigegeben werden, unterliegen in der Handels- und Verbraucherstufe keiner Bewirtschaftung.

## § 4

Gewerbliche Erzeugnisse, die nicht in der Anlage A oder B aufgeführt sind, unterliegen keinen Beschränkungen durch die Bewirtschaftungsmaßnahmen.

## § 5

Zur Deckung vordringlichen Bedarfs bleibt vorbehalten, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 anzuordnen.

Die in Artikel 2 der Allgemeinen Anordnung Nr. 1 der Militärregierung vom 23. Juni 1947 (Journal

Officiel S. 980) festgelegten Prioritäten bleiben unberührt.

## § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten entgegenstehende Bewirtschaftungsvorschriften außer Kraft.

Freiburg i. Br., den 31. Juli 1948.

Badisches Ministerium der Wirtschaft und Arbeit  
Dr. Laiss

\* siehe anschließend

## Anlage A

Gewerbliche Erzeugnisse, die in der Produktions-, Handels- und Verbrauchsstufe bewirtschaftet werden:

## I. Brennstoffindustrie

Steinkohle jeder Art, jeder Herkunft und jeder Beschaffenheit  
Steinkohlenkoks jeden Ursprungs  
Braunkohle, gepreßt, mit Ausnahme von roher Braunkohle  
Braunkohlenkoks  
Torf, roh und gepreßt  
Kohlenpech  
Schlacken und Feuerungsrückstände  
Rauchkammerlösch (Rückstände)  
Erdöl, Petroleum  
Flüssige Treibstoffe aus Erdölen und Kohlen  
Schmieröle

## II. Baustoffindustrie

Backsteine und Dachziegel  
Zement  
Baugips

## III. Chemische Industrie

Äthylalkohol  
Asbest  
Rohgummi, Schläuche und Reifen aus Gummi für Kraftfahrzeuge und Anhänger  
Industrieleime außer Kauritleim  
Stickstoff- und Phosphordüngemittel  
Sprengstoffe und Zündzubehörlteile  
Rohteer  
Plastikmaterial, Kunstharz, Modellpuder  
Nitrozellulose  
Hilfsprodukte für Textilien und Leder  
Chromsalze für Lohbeizen  
Lösungsmittel und Weichmacher  
Schwefel  
Synthetische Gerbstoffe und Gerbextrakte  
Rauschgifte  
Fettsäure  
Hand- und Körperreinigungsmittel in Pulver-, Pasten- oder Stückform mit 3 Prozent Fettsäure oder mehr  
Flüssige Reinigungsmittel mit 3 Prozent Fettsäure oder mehr  
Rasierseife mit 3 Prozent Fettsäure oder mehr

## IV. Lederindustrie

Rohleder und Rohhäute  
Jede Art von Leder und gegerbten Häuten mit Ausnahme von Zickel-, Kanin-, Hasen-, Katzenfellen usw.  
Schuhwerk mit Lederschaft, Ledersohle, Gummi- oder P-Sohle  
Riemen und Lederartikel für industrielle Zwecke (ausgenommen Ledermanschetten und Artikel, die aus Lederabfällen gefertigt sind)

## Anlage B

Gewerbliche Erzeugnisse, die in der Produktionsstufe bewirtschaftet sind, die jedoch nach Maßgabe der Freigaben durch die Militärregierung in der Handels- und Verbraucherstufe von deutschen Stellen nicht mehr bewirtschaftet werden.

## I. Baustoffindustrie

Ton  
Chamotte  
Dolomit  
Feuerfester Klebesand  
Quarzit  
Stampferde  
Feuerfeste Ziegelsteine

## II. Chemische Industrie

Zitronen- und Weinsäure  
Kauritleim  
Kunstwachs  
Insektenvertilgungs- und antikryptogamische Mittel  
Lampenschwarz  
Pigmentfarben

## V. Holzindustrie

Laub- und Nadelrundholz zum Furnieren und Schalen  
Nadelrundholz und Laubrundholz zum Einschneiden  
Schwellenrundholz  
Rohmasten  
Grubenholz  
Papierholz  
Laub- und Nadelholz für Industriezwecke  
Vergaserholz  
Holz zum Verkohlen  
Laub- und Nadelholz  
Rohe Schwellen  
Daubenholz  
Sperrholz  
Faserholz  
Imprägnierte Masten und Schwellen  
Parkett

## VI. Eisen- und metallverarbeitende Industrie

Rohstoffe (auch Schrott), Roherzeugnisse, Halbherzeugnisse, Halbfertigfabrikate der eisen- und metallverarbeitenden Industrie  
Landwirtschaftliche Großmaschinen (Dreschmaschinen, Getreidebindemäher, Grasmäher usw.)  
Motorisierte Landmaschinen  
Ackerschlepper  
Kugel-, Rollen- und Nadellager  
Akkumulatoren

## VII. Textilindustrie

Textilrohstoffe und Textilfertigerzeugnisse mit Ausnahme von Kopfbedeckungen jeder Art, Leibwärmebinden, Lungenschützer, Kopfschützer, Hemdeneinsätze, Schirme, Badehosen, Kragen, Kniewärmer, Pulswärmer, Schals jeder Art, Krautwatten Querbinder, Schleifen, Turnhosen, Büstenhalter, Damenbinden, Söckchen, Armschoner, Wadenstutzen, Mützen und Lätzchen, Strumpfhaltergürtel, Handschuhe und Fäustlinge, Leibchen, Gamaschen, Mäntel und Umhänge aus Gummi und anderen Kunststoffen ohne Spinnstoff-einlage, allen Erzeugnissen aus Papiergeweben

## VIII. Papier- und papierverarbeitende Industrie

Holzstoff  
Zellstoff  
Papier und Pappe, mit Ausnahme von verarbeitetem Papier und verarbeiteter Pappe

## IX. Sonstige Industrien

Kork, roh- und halbverarbeitet  
Glühbirnen

Kohlensaures Natron  
Farben und Lacke  
Gummiartikel (soweit nicht in der Anlage A aufgezählt)  
Kalzium-Karbid  
Azeton  
Essigsäure und Anhydrit  
Schwefelsäure  
Bikohlensaures Natron  
Kalidungemittel  
Teer und Teeröle  
Synthetische Reinigungsmittel  
Soda und Harnstoff

### III. Lederindustrie

Kunstleder auf der Basis von Lederabfällen (Synderne) und Vinylchlorit  
Zickel-, Kanin-, Hasen-, Katzenfelle usw.

### IV. Eisen- und metallverarbeitende Industrie

#### 1. Erzeugnisse des Maschinenbaues

Werkzeugmaschinen für Metall- und Holzbearbeitung  
Landmaschinen für Motorbetrieb oder Zugtiere, die nicht in der Anlage A aufgeführt sind  
Industrienähmaschinen  
Elektromotoren

### 2. Eisen-, Stahl-, Blech- und Metallwaren

Schwere Metallverpackungen  
Strickmaschinennadeln  
Armaturen und Fittings aller Art  
Nägel

### 3. Feinmechanik und Optik

Photoobjektive und -verschlüsse

### 4. Fahrzeuge

Kraftwagen

### V. Holzindustrie

Verpackungskisten  
Brennholz  
Sägemehl  
Holzfaserplatten, Holzprodukte mit Zement oder Harz verarbeitet  
Holzstangen und Holzpfähle  
Holzfüllungen  
Furnierarbeit  
Sperrholztüren  
Sperrholzverschlüsse  
Vorgearbeitete Bauten (Hütten, Baracken, Schuppen für landwirtschaftliche Zwecke usw.)

### VI. Sonstige Industrien

Verarbeitetes Papier und verarbeitete Pappe  
Seegras  
Rohe synthetische Steine  
Flaschenkorken

### Personalveränderungen

Aus dem Bereich des Ministeriums des Kultus und Unterrichts

#### Ernannt:

Oberschullehrer Hans Kastner am Pädagogium in Meersburg zum Studienrat.

#### Auf Ansuchen entlassen:

Studienrat Dr. Walter Scheid an der Oberrealschule II in Freiburg.

Aus dem Bereich des Badischen Ministeriums der Landwirtschaft und Ernährung

#### Ernannt:

Oberregierungsrat Dr. Franz Fetzer zum Regierungsdirektor beim Badischen Ministerium der Landwirtschaft und Ernährung.

### Inhaltsverzeichnis

des Amtsblatts des französischen Oberkommandos in Deutschland

Nr. 186

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Verordnung Nr. 167 vom 19. Juli 1948 über Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Devisenordnung . . . . . 1616

Verordnung Nr. 168 vom 19. Juli 1948 über Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollordnung . . . . . 1619

Verfügung Nr. 79 vom 8. Juli 1948 über die Abänderung der Verfügung Nr. 41 des Commandant en Chef über die Regelung von Druck und Verkauf geographischen Karten- und Bildmaterials im französischen Besetzungsgebiet . . . . . 1622

Anordnung Nr. 86 des Commandant en Chef vom 8. Juli 1948 über die Zusammensetzung

der in der Verfügung Nr. 41 über die Regelung von Druck und Verkauf von geographischem Karten- und Bildmaterial im französischen Besetzungsgebiet vorgesehenen Kommission . . . . . 1623

Anordnung E 5 vom 23. Juli 1948 über die Regelung der Herstellung und Verteilung von Fertigfabrikaten der mechanischen und elektrischen Industrie . . . . . 1623

Anordnung F 3 vom 23. Juli 1948 über Zuteilung chemischer oder dem Gebiet der Chemie angeschlossener Erzeugnisse unter Abänderung der Anordnung F 2 . . . . . 1624

Anordnung H 15 vom 23. Juli 1948 über die Abänderung der Anordnung H 14 vom 12. Juli 1948 und H 9 vom 4. Dezember 1947 über die Regelung der Herstellung und Zuteilung von Erzeugnissen aus Holz (forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Halbfertigfabrikate und Fertigfabrikate), die zur Zuständigkeit der Abteilung Holz der Sous-Direction du Bois et des Industries Diverses de la Division de la Production Industrielles gehören . . . . . 1626

Anordnung H 16 vom 23. Juli 1948 über die Abänderung der Anordnung H 13 vom 13. Juli 1948 über die Herstellung und Zuteilung von Erzeugnissen (Rohstoffen und Fertigfabrikaten), die zur Zuständigkeit der Section du Bois et des Industries Diverses gehören . . . . . 1626

Anordnung L 4 vom 23. Juli 1948 über Abänderung der Anordnung L 3 über die Zuteilung von Baumaterialien . . . . . 1627

Anordnung Nr. 75 des Commandant en Chef, Berichtigung . . . . . 1628

Mitteilung an die Abonnenten . . . . . 1628

Veröffentlichungen des Journal Officiel . . . . . 1629

Ämtliche Bekanntmachungen . . . . . 401

Nr. 187/188

## Notiz

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des  
Commandement en Chef Français en Allemagne

	Seite
Anordnung Nr. 87 des Général Commandant en Chef vom 29. Juli 1948 über Anordnung einer Zwangsverwaltung und Ernennung eines Zwangsverwalters . . . . .	1631
Anordnung Nr. 64 des Commandant en Chef, Berichtigung . . . . .	1632
Mitteilung an die Abonnenten . . . . .	1632
Veröffentlichungen des Journal Officiel . . . . .	1633
Amtliche Bekanntmachungen . . . . .	405

Auf Grund der im Badischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24 vom 30. Juni 1948 auf Seite 76 veröffentlichten Notiz, daß die „Beilage“ nur noch an die interessierten Behörden ausgegeben wird, ist eine Reihe von Anfragen und Bestellungen auf gesonderte Lieferung der „Beilage“ eingegangen. Es wird noch einmal festgestellt, daß die Beschränkung der Auflage der „Beilage“ sich aus der Unmöglichkeit der Papierbeschaffung ergab und daß deshalb grundsätzlich nur noch amtliche Bezieher, bei denen die Möglichkeit der Einsichtnahme in die „Beilage“ für einen weiteren Kreis gegeben ist, berücksichtigt werden können. Diese erhalten die „Beilage“ (getrennt von dem nach wie vor durch die Post zugehenden Badischen Gesetz- und Verordnungsblatt) auf dem Dienstwege. Außerhalb dieses Kontingents können weitere Belieferungen mit der „Beilage“ nicht erfolgen.

Das Badische Gesetz- und Verordnungsblatt  
kann von jedermann zum laufenden Bezug  
bei der Post bestellt werden.

---

Herausgeber und Schriftleitung: Badische Staatskanzlei, Freiburg i. Br., Rotteckplatz 2.  
Fernsprechnummern: 2119, 2124, 2435 und über „Staatszentrale“ (Fernsprechnummern: 2246, 2447, 2563, 2675)  
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229